

► Heilmittelverordnung

Zum 01.04.2024 kommt in der Ergotherapie die Blankverordnung mit Ampelsystem – eine Blaupause auch für die Physiotherapie?

| Zum 01.04.2024 kommt in der Ergotherapie für drei Diagnosegruppen die Blankverordnung. Therapeuten dürfen dann nach ärztlicher Verordnung über das Heilmittel sowie die Frequenz, die Dauer der Behandlungstermine und die Gesamtdauer der Therapie entscheiden. Im Rahmen eines Ampelsystems wird bei Überschreitung eines bestimmten Kontingents die Vergütung um 9 Prozent gekürzt. Zwar gilt die Neuregelung zunächst nur für die Ergotherapie, sie könnte aber auch künftig für die Physiotherapie kommen. |

Betroffen sind die Diagnosegruppen

- SB1 (Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten, mit motorisch-funktionellen Schädigungen),
- PS3 (unter anderem wahnhafte und affektive Störungen/Abhängigkeits-erkrankungen) und
- PS4 (Demenzielle Syndrome)



IHR PLUS IM NETZ

Infos des
GKV-Spitzen-
verbands



MERKE | Kritiker betrachten den geplanten Vergütungsabschlag als ungerecht: Anders als bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung für Ärzte greife die Kürzung einzelfallbezogen und nicht bei Überschreitung des Gesamtbudgets. Auch könnten Heilmittelerbringer nicht darauf hoffen, „nur“ eine schriftliche Ermahnung zu erhalten, wenn die Summe aller Heilmittelerbringer innerhalb des vorgegebenen Rahmens bleibt. Ob und wann die Regelung in der Physiotherapie eingeführt wird, ist noch offen. Weitere Informationen beim GKV-Spitzenverband, online unter www.de/s10408.

► Reha

Unfall auf dem Heimweg vom IRENA-Sport ist kein Arbeitsunfall

| Wer auf dem Nachhauseweg von der intensivierten Rehabilitationsnachsorge (IRENA) einen Wegeunfall erleidet, fällt nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.01.2024, Az. L 21 U 180/21). |

Auf dem Heimweg vom IRENA-Sport war eine Patientin mit einer Radfahrerin kollidiert und hatte beim Sturz Prellungen an der Wirbelsäule, den Knien und den Waden erlitten. Die Berufsgenossenschaft (BG) hatte es abgelehnt, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Begründung: Bei der IRENA handle es sich um „sonstige Leistungen“, die erst nach Abschluss einer medizinischen Reha erbracht würden. Die Patientin klagte ohne Erfolg. Das Gericht folgte der Argumentation der BG: Zwar sehe § 2 Abs. 1 Nr. 15a Sozialgesetzbuch (SGB) VII einen Unfallversicherungsschutz für Teilnehmende an Leistungen zur ambulanten, teil- oder vollstationären Reha vor. Dies gelte allerdings nicht für IRENA-Leistungen. Diese seien keine ambulante Reha und würden vom Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII nicht erfasst. Auch könne die IRENA einer Reha nicht gleichgestellt werden. Ebenso wenig gebe es im Gesetz eine Regelungslücke. Darüber hinaus seien bei Reha-Maßnahmen die Verweildauer in der Reha-Einrichtung und Unfallgeneigtheit größer als bei der IRENA, die nur die Teilnahme an kurzen Terminen in loser Abfolge erfordere.

**Versicherungsschutz
gilt nur für Reha-
Maßnahmen, nicht
für IRENA!**